

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Andreas Kerth, Telefon:07071-204-2332
Gesch. Z.: 31.01.02/

Vorlage 384/2018
Datum 08.11.2018

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff:	Verkehrsberuhigter Bereich Brunnenstraße
Bezug:	Vorlage 130/2017 Umgestaltung Brunnenstraße im Bereich Technisches Rathaus, Baubeschluss
Anlagen: 1	Anlage 1

Beschlussantrag:

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zur Ausweisung des in Anlage 1 farblich gekennzeichneten Bereichs der Brunnenstraße als verkehrsberuhigter Bereich wird erteilt.

Ziel:

Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach der im letzten Jahr beschlossenen Umgestaltung der Brunnenstraße im Bereich des Technischen Rathauses soll der in Anlage 1 farblich gekennzeichnete Bereich der Brunnenstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.

2. Sachstand

Nach Fertigstellung des Technischen Rathauses soll die bisherige Wendeplatte bis Ende des Jahres zu einem kleinen Platz aufgewertet werden. Die Straßenoberfläche wird niveaugleich aus Granitsteinpflaster hergestellt und die Gestaltung insgesamt den Eindruck vermitteln, dass der Verkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Damit liegen die baulichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor.

Derzeit ist die gesamte Brunnenstraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Verkehrsberuhigte Bereiche können in Tempo-30-Zonen integriert werden. Alle Fahrzeuge dürfen maximal Schrittgeschwindigkeit fahren, Parkplätze werden durch Markierungen verdeutlicht.

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung ist für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Brunnenstraße wird im Bereich des Technischen Rathauses als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

4. Lösungsvarianten

Die Brunnenstraße wird nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Tempo 30 bleibt unverändert bestehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die anfallenden Kosten für die Beschilderung belaufen sich auf ca. 2000 EUR und werden über den Ausbau abgedeckt. Die Umgestaltung beläuft sich auf insgesamt 420.000 EUR (Vorlage 130/2017).